

„B. 9. Entscheidungssatz „Anforderungen an Tagebaurestseen“

B.9.1 Thema: Befüllungszeiträume

Anregungen und Hinweise:

Grundsätzlich wird die Befüllung der Restseen innerhalb von 40 Jahren begrüßt. Es sollte geprüft werden, ob und wie die Flutungen der Restseen in noch kürzeren Zeiträumen möglich wäre (bspw. mittels beschleunigter Genehmigungsverfahren, höheren Rheinwasserentnahmen etc.). Zugleich wird angeregt, dass, sofern eine Befüllung nicht innerhalb der 40 Jahre erfolgen kann, dies klar kommuniziert werde. In Zeiten des Klimawandels wird eine Erklärung vermisst, wie die Seen befüllt werden, wenn auf Grund von Trockenheit kein Wasser aus dem Rhein zur Verfügung stünde.

Die RWE und der Erftverband weisen darauf hin, dass sich der Befüllungszeitraum für den Tagebau Hambach aus Restriktionen der Rheinwasserentnahme (gemäß einer Festlegung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt, ZKR) von einer Pegelabsenkung von bis zu 1 cm bei Niedrigwasser ergebe und daher zz. 60 Jahre betrage. Für einen 40 Jahre-Zeitraum müsste diese Begrenzung gelockert werden (2 cm bei GLW +150 cm und Ausweitung der Rohrleitungskapazitäten). Sie begrüßen daher die Absicht der LReg, mit dem Bund und der ZKR über eine höhere Rheinwasserentnahme zu sprechen. Der Erftverband regt ferner an, bereits in der Leitentscheidung eine Rheinwassermindestentnahme festzulegen.

Mehrere kommunale Beteiligte sehen in den Befüllungszeiträumen für **Garzweiler II** und Inden allerdings auch einen Rückschritt ggü. den bisherigen Festlegungen. Für Inden werde ein Zeitraum von höchstens 20 Jahren für akzeptabel gehalten.

Eine Beteiligter rät mit Blick auf die erforderlichen Abflussmengen in der Rur dazu, einen Pegel oberhalb der Indemündung zu wählen und eine detaillierte Untersuchung vergleichbar der „Wasserführung Mittlere Rur“ durchzuführen.

Stellungnahme:

Befüllungszeiträume der Restseen: Die aus der derzeit mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt abgestimmten, möglichen Rheinwasserentnahme folgenden Restriktionen für die Befüllungszeiträume von **Garzweiler II und Hambach** sind der Landesregierung bekannt. Die durch den jetzt vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier müssen allerdings bei den möglichen Entnahmemengen berücksichtigt werden. **In diesem Sinne wird sich die Landesregierung beim Bund für einen fairen Ausgleich im Sinne der wasserwirtschaftlichen, strukturentwicklungspolitischen und ökologischen Interessen der Region sowie entlang des Rheins einsetzen.**

Aus Sicht der Landesregierung ist die Festlegung einer Mindestentnahmemenge von Rheinwasser bereits in der Leitentscheidung nicht zielführend. Denn ein Entnahmekonzept wird, wie im Fall der Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II, mit gestuften Entnahmemenge (in der Braunkohlenplanung) zu bestimmen sein.

Ein Rückschritt ggü. den bisherigen Festlegungen in den Braunkohlenplänen liegt durch einen 40-Jahres-Zeitraum nicht vor. Während der Braunkohlenplan Hambach (bisher) keine zeitliche Festlegung getroffen hat und sich somit hier eine Verbesserung durch diese Leitentscheidung ergeben wird, gilt für

– Garzweiler II gemäß dem Braunkohlenplan von 1995 (Ziel in Kapitel 2.6): „Die Seebefüllung soll 40 Jahre nach Beendigung der Auskohlung im Tagebau Garzweiler II abgeschlossen sein.“ und

– Inden II gemäß Braunkohlenplan von 2009 (Ziel 1 in Kapitel 3.1.6.2): „Das Restloch ist in 30 - 40 Jahren – möglichst früher – mit Wasser vorwiegend aus der Rur bis zum Zielwasserstand zu füllen.“

Sofern in Zukunft Möglichkeiten bestehen sollten, die Restseebefüllung(en) zu beschleunigen, sollen diese genutzt werden. Im Übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei bisher planmäßiger Auskohlung die Befüllung und die Restseeherstellung in den Tagebauen Garzweiler II und Hambach um das Jahr 2045 begonnen hätte und auch entsprechend erst später abgeschlossen worden wäre.

Ferner hat auf Initiative des Landes die Bundesregierung einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der eine Rechtswegverkürzung bei bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen, aber auch bei wasserrechtlichen Genehmigungen vorsieht. Diese Verfahrensbeschleunigung unterstützt die zeitgerechte Flutung der Restseen. Denn je früher nicht nur vollziehbare, sondern auch bestandskräftige Genehmigungen vorliegen, desto eher können die Vorhaben ohne rechtliche Risiken durchgeführt werden.

Im Übrigen werden in allen Planverfahren durch die obligatorische Umweltprüfung die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt.

Wasserführung der Rur:

Die Rur ist zurzeit einem hohen Nutzungsdruck durch die Wirtschaft ausgesetzt, dazu kommen ferner Wünsche der Nachbarstaaten. Ob ein Mindestwasserführungsgutachten für weitere Abschnitte der Rur, die noch bestimmt werden müssten, erforderliche Informationen verschaffen könnte, muss geklärt werden.

Umsetzung:

Die Überschrift des Kapitels 2.3 wird redaktionell ergänzt: „**Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende...**“. Zudem wird der Leitentscheidungstext auf Seite 25 (Kapitel 2.3) in den Erläuterungen, 2. Absatz, um wie folgt ergänzt: „Vor dem Hintergrund der durch den vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier wird auch der Bund dazu beitragen müssen, dass das ambitionierte Ziel einer Restsee-Befüllung möglichst innerhalb von 40 Jahren durch höhere Rheinwasserentnahmen erreicht werden kann.“

Die Anregungen richten sich an nachfolgende Plan- und Fachverfahren. Die Anregungen werden auch an den Braunkohlenausschuss weitergegeben mit der Bitte um Überprüfung und Berücksichtigung im Rahmen seiner Zuständigkeit.

In Gesprächen der Landesregierung mit der Bundesregierung.“



>Befuellung Tagebauseen.doc<